

Steuern 2026

Das österreichische **Steuerrecht** ist einem ständigen und raschen Wandel unterworfen. Änderungen des wirtschaftlichen Umfelds, die Schaffung neuer Steuerquellen zur Erzielung zusätzlichen Aufkommens, das Schließen von Steuerlücken, die Anpassung an Vorgaben der Europäischen Union, die Reaktion auf die Rechtsprechung der Höchstgerichte und viele weitere Gründe sind für die schnelle Abfolge immer neuer Steuergesetze ausschlaggebend. Jährlich fünf bis sechs Gesetze (zB Abgabenänderungsgesetze, Steuerreformgesetze, Budgetbegleitgesetze), durch welche einzelne steuerrechtliche Bestimmungen oder ganze Steuergesetze geändert werden, sind keine Seltenheit.

Steuerrecht im Wandel

Wer seine steuerliche Belastung erkennen und planen will, muss daher den jeweils **aktuellen Stand des Steuerrechts** wissen. Aus diesem Grund ist die laufende Anpassung von Fachbüchern an neue Steuergesetze notwendig. Die aktuelle Ausgabe dieses Buches berücksichtigt den für 2026 maßgeblichen Stand des österreichischen Steuerrechts einschließlich des Abgabenänderungsgesetzes 2025 und des Betrugsbekämpfungsgesetzes 2025.

Aktueller Stand des Steuerrechts

Um sich im Dickicht der sich ständig ändernden Steuergesetze zurechtzufinden, ist es notwendig, die **Grundbegriffe** der Steuern und die Grundsätze der wesentlichsten **Steuerarten** zu kennen. Diese werden in den Kapiteln 1 und 2 beschrieben.

Grundbegriffe und Steuerarten

Das österreichische Steuersystem ist **nicht entscheidungsneutral**. Die Rangordnung privater und unternehmerischer Entscheidungsalternativen kann sich durch die Besteuerung verändern. Die Kapitel 3 bis 6 widmen sich besonders Fragen, die im Rahmen der Unternehmensbesteuerung aus dem Blickwinkel der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre bedeutsam sind, nämlich wie sich Steuerwirkungen quantifizieren lassen (Kapitel 3), wie die steuerliche Gewinnermittlung ausgestaltet ist (Kapitel 4), welchen Einfluss die Besteuerung auf die Wahl der Rechtsform (Kapitel 5) und auf die Standortwahl hat (Kapitel 6).

Steuersystem nicht entscheidungsneutral

1. Grundbegriffe der Steuern

Die folgende **Begriffsklärung** dient als Ausgangspunkt für die nachfolgenden Erläuterungen der Steuerarten und der betriebswirtschaftlichen Konsequenzen der Besteuerung. Überdies soll die Kenntnis der Grundbegriffe des Steuerrechts und der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre die Anwendung der Steuergesetze erleichtern.

Begriffsklärung

1.1. Abgaben

Abgaben¹ wird als Oberbegriff für alle Geldleistungen verwendet, die von Gebietskörperschaften kraft öffentlichen Rechts zur Erzielung von Einnahmen auferlegt werden. Innerhalb der Abgaben wird zwischen Steuern, Beiträgen und Gebühren unterschieden.

Abgaben

1.1.1. Abgabenarten

1.1.1.1. Steuern

Steuern sind Geldleistungen an Gebietskörperschaften, denen eine unmittelbare Gegenleistung nicht gegenübersteht (zB Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer). Die Steuerpflicht entsteht somit **unabhängig von der Nutzung** öffentlicher Leistungen aufgrund der Verwirklichung des Steuertatbestandes.

Steuern

1.1.1.2. Beiträge

Beiträge sind Geldleistungen, die demjenigen auferlegt werden, der an der Errichtung oder Erhaltung einer öffentlichen Einrichtung ein besonderes Interesse hat (zB Anliegerbeiträge für die Straßenerrichtung). Davon zu unterscheiden sind Beiträge an andere öffentlich-rechtliche Körperschaften (zB Sozialversicherungsbeiträge). Beiträge werden erhoben, wenn die **Möglichkeit zur Nutzung** öffentlicher Leistungen besteht.

Beiträge

1.1.1.3. Gebühren

Als **Gebühren** werden öffentlich-rechtliche Entgelte für eine besondere, vom Bürger unmittelbar in Anspruch genommene Leistung einer Gebietskörperschaft bezeichnet (zB Wasser-, Kanal- oder Müllabfuhrgebühren). Gebühren fallen somit bei **tatsächlicher Nutzung** öffentlicher Leistungen an. Dagegen sind Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 Steuern, weil diese ohne unmittelbare Gegenleistung der Gebietskörperschaft entrichtet werden müssen, auch wenn Stempelgebühren (zB Ausstellung von Reisepässen) im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Verwaltungsbehörden erhoben werden.

Gebühren

¹ vgl Doralt/Ruppe I, 12. Auflage, Tz 3

1.1.2. Abgrenzung der Abgabenarten

Abgrenzungsmerkmale

Die drei Abgabenarten werden durch folgende Kriterien abgegrenzt:

1.1.2.1. Höhe der Abgaben

Opfertheorie

Die Höhe der Steuern richtet sich entsprechend der **Opfertheorie** nach der jeweiligen Leistungsfähigkeit des Einzelnen, zur Erfüllung der Staatsaufgaben beizutragen. Personen mit höherem Einkommen oder größerem Vermögen kann daher bei Unterstellung einer fallenden Nutzenfunktion eine sowohl absolut als auch relativ höhere Steuerbelastung abverlangt werden (vgl progressiver Steuertarif). Aus diesem Grund steigt beispielsweise der Einkommensteuersatz mit der Höhe des Einkommens. Mit steigendem Einkommen steigt die Einkommensteuer nicht nur absolut, sondern auch relativ.

Äquivalenztheorie

Nach der **Äquivalenztheorie** wird bezüglich der Höhe von Gebühren und Beiträgen eine Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung angestrebt. Für Gebühren gilt das individuelle, für Beiträge das gruppenbezogene Kostendeckungsprinzip.

1.1.2.2. Zweckbindung

Keine Zweckbindung von Steuern

Das Aufkommen allgemeiner Steuern (zB Einkommensteuer, Umsatzsteuer) unterliegt **keiner Zweckbindung**. Es steht der Finanzierung sämtlicher Staatsaufgaben zur Verfügung. Ausnahmsweise kann eine solche Zweckbindung (zB Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds) jedoch vorgesehen sein. Überdies verfügt das Finanzausgleichsgesetz eine Widmung von Teilen des Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- und Umsatzsteueraufkommens (zB Dotierung des Katastrophenfonds).

Zweckbindung von Gebühren und Beiträgen

Der Ertrag aus der Erhebung von Gebühren und Beiträgen dient hingegen zur **Finanzierung bestimmter öffentlicher Leistungen**.

1.2. Steuersystem

Steuersystem

Als **Steuersystem** lassen sich alle in einem Staat erhobenen Steuern, ihre wechselseitigen Beziehungen sowie die Grundsätze ihrer Ausgestaltung bezeichnen.

Das Steuersystem lässt sich unter verschiedenen Aspekten darstellen. Nachfolgend werden aus der Vielzahl von Gesichtspunkten vier Merkmale näher beschrieben.

1.2.1. Steuerarten

1.2.1.1. Direkte und indirekte Steuern

Direkte Steuern

Als **direkte Steuern** werden diejenigen bezeichnet, bei denen Steuerzahler und Steuerträger (vgl 1.3.1.) nach der Absicht des Gesetzgebers identisch sind. Die Steuer wird unmittelbar beim Steuerträger erhoben (zB Einkommen- und Körperschaftsteuer).

Indirekte Steuern

Bei **indirekten Steuern** wird typisierend davon ausgegangen, dass der Steuerzahler die Steuerbelastung auf den beabsichtigten Steuerträger überwälzen kann.

Der Steuerträger wird bloß mittelbar erfasst (zB Umsatzsteuer, spezielle Verbrauchsteuern wie Tabaksteuer, Alkoholabgabe etc). Die Überwälzbarkeit hängt jedoch von der Marktsituation (Elastizität der Nachfrage) ab. Kann etwa der Unternehmer eine Verbrauchsteuer nicht durch einen erhöhten Preis auf den Konsumenten abwälzen, so mindert die Steuer sein Einkommen.

1.2.1.2. Personen- und Sachsteuern

Bei **Personensteuern** werden der Steuergegenstand und die Steuerhöhe (Bemessungsgrundlage, Steuersätze, Freibeträge, etc) durch personenbezogene Merkmale (Wohnsitz, Alter, Familienstand, etc) bestimmt (zB bei der Einkommensteuer).

Personensteuern

Sachsteuern sind solche, bei denen die Steuer (Steuergegenstand und Steuerhöhe) anhand objektbezogener Merkmale (Art, Alter, Größe eines Gegenstandes oder einer Leistung) bestimmt wird (zB Mineralölsteuer, Energieabgaben, Tabaksteuer).

Sachsteuern

1.2.1.3. Abschnittssteuern und einmalig erhobene Steuern

Abschnittssteuern erfassen periodisch in bestimmten Zeitabschnitten (zB jährlich, vierteljährlich, monatlich) verwirklichte Steuertatbestände (zB erzielt Einkommen). Die Besteuerungsabschnitte folgen einander lückenlos (zB Einkommensteuer, Umsatzsteuer).

Abschnittssteuern

Einmalige Steuern werden im Anschluss an die Verwirklichung einzelner Tatbestände erhoben (zB Grunderwerbsteuer nach Erwerb eines inländischen Grundstücks).

Einmalige Steuern

1.2.1.4. Veranlagungs- und Selbstbemessungssteuern

Veranlagungssteuern werden aufgrund von Steuererklärungen nach Durchführung eines förmlichen Verfahrens durch Steuerbescheide festgesetzt und sind danach zu entrichten (zB Einkommensteuer, Körperschaftsteuer).

Veranlagungssteuern

Selbstbemessungssteuern sind Steuern, die vom Steuerpflichtigen selbst berechnet und ohne bescheidmäßige Festsetzung abgeführt werden. Die Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer sind Selbstbemessungsabgaben, die nicht vom Schuldner, sondern einem Dritten (Arbeitgeber, Bank) zu berechnen und abzuführen sind. Die Umsatzsteuer ist hinsichtlich der (monatlichen bzw. quartalsweisen) Vorauszahlungen eine Selbstbemessungssteuer.

Selbstbemessungssteuern

1.2.2. Aufkommensverteilung

1.2.2.1. Finanzverfassung

Die Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Steuerwesens ist gem Art 13 Bundes-Verfassungsgesetz dem **Finanz-Verfassungsgesetz (F-VG)** vorbehalten, das die finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden regelt.

Finanz-Verfassungsgesetz

Finanzausgleichsgesetz

Das F-VG überlässt dem (einfachen) Bundesgesetzgeber die Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Steuerwesens, der durch das zwischen dem Bund und den anderen Gebietskörperschaften paktierte **Finanzausgleichsgesetz (FAG)** die Besteuerungsrechte verteilt. Bei der Verteilung der Besteuerungsrechte hat sich der Bundesgesetzgeber an der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltungen und der Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften zu orientieren.

Abgabentypen

Die Verteilung der Besteuerungsrechte wird formal im Hinblick auf die Ertrags-
hoheit insbesondere anhand der folgenden in § 6 F-VG vorgesehenen **Abgabentypen** vorgenommen:

- Ausschließliche Bundesabgaben (Erhebung und Ertrag: Bund; zB Energieabgaben, Kapitalverkehrsteuern, Versicherungssteuer)
- Gemeinschaftliche Bundesabgaben (Erhebung: Bund; Ertrag: Bund, Länder und Gemeinden; zB Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer)
- Ausschließliche Landesabgaben (Erhebung und Ertrag: Länder; zB Fremdenverkehrsabgaben, Vergnügungssteuern)
- Ausschließliche Gemeindeabgaben (Erhebung und Ertrag: Gemeinden; zB Grundsteuer, Kommunalsteuer, Hundesteuer, Benützungsgebühren)

1.2.2.2. Finanzausgleichsgesetz

Verteilung der Besteuerungsrechte

Im Finanzausgleichsgesetz (FAG) wird über die **Verteilung der Besteuerungsrechte** derart entschieden, dass unter Wahrung der Abgabentypen Abgabentatbestände festgelegt werden.

Verteilung des Aufkommens

Die **Verteilung des Aufkommens** der gemeinschaftlichen Bundesabgaben auf Bund, Länder und Gemeinden regelt ebenfalls das FAG. Die Verteilung auf die Länder und in einem weiteren Schritt auf die Gemeinden wird nach einem Bevölkerungsschlüssel vorgenommen, welcher sich aus dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich festgestellten Bevölkerungsstand ableitet.

1.2.2.3. Aufkommen 2024

Abgabenerträge des Bundes laut Bundesrechnungsabschluss 2024 (Ergebnisrechnung) des Rechnungshofes vom 30.6.2025:

Bezeichnung	Erfolg 2024 (in Millionen Euro, gerundet)
Erträge aus Abgaben netto	70.590,59
I. Abgaben – brutto	115.562,38
Einkommen- und Vermögensteuern	60.435,08
Veranlagte Einkommensteuer	5.174,67
Lohnsteuer	36.384,14
Kapitalertragsteuer	5.627,23
Körperschaftsteuer	12.755,10
Energiekrisenbeitrag	273,42
Stiftungseingangsteuer	30,62
Abgabe von Zuwendungen	-0,27

Bezeichnung	Erfolg 2024 (in Millionen Euro, gerundet)
Kunstförderungsbeitrag	0,3
Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	32,44
Bodenwertabgabe	6,58
Stabilitätsabgabe	150,85
Verbrauchs- und Verkehrsteuern	53.064,57
Umsatzsteuer	39.540,57
Tabaksteuer	2.142,11
Biersteuer	190,61
Alkoholsteuer	151,92
Schaumweinsteuer – Zwischenerzeugnissteuer	1,86
Digitalsteuer	124.131,1
Mineralölsteuer	3.817,1
Energieabgaben	33,97
Normverbrauchsabgabe	546,58
Kraftfahrzeugsteuer	59,65
Motorbezogene Versicherungssteuer	2.772,05
Versicherungssteuer	1.558,88
Flugabgabe	169,53
Grunderwerbsteuer	1.112,17
Abgaben nach dem Glückspielgesetz	684,88
Non-ETS-Emissionen	1.176,56
Werbeabgabe	97,16
Altlastenbeitrag	61,42
Gebühren, Bundesverwaltungsabgaben und sonstige Abgaben	809,47
Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben	607,51
Sonstige Abgaben, Resteingänge, Nebenansprüche und Kostenersätze	201,96
II. Abgabenähnliche Erträge	17.977,98
Beiträge zur Arbeitslosenversicherung (ALV)	9.361,22
Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF)	8.547,8
Sonstige Abgabenähnliche Erträge	68,97
III. Ab-Überweisungen	-44.252,26
Überweisungen an Gebietskörperschaften	-34.008,86
Ertragsanteile der Gemeinden	-13.419,04
Ertragsanteile der Länder	-20.589,81
Beitrag zur EU	-2.936,59
Überweisungen für Gesundheit und Soziales	-3.605,05
Steueranteil für Krankenanteilsfinanzierung	-227,53
USt-Anteil für Gesundheitsförderung	-7,25
Für Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz	-3.370,27
Überweisungen an Fonds	-3.620,97
Steueranteil für Siedlungswasserwirtschaft	-69,22
Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	-1.585,02
Katastrophenfonds	-666,73
Umsatzsteueranteil für Pflegefonds	-1.300

1.2.3. Einfluss auf unternehmerische Entscheidung

Keine Entscheidungsneutralität	Die Besteuerung beeinflusst die unternehmerischen Entscheidungen in mehrfacher Weise. Das österreichische Steuersystem ist nicht entscheidungsneutral in dem Sinne, dass die Rangordnung unternehmerischer Entscheidungen durch die Besteuerung gleichbliebe. Die Steuern wirken sowohl auf die betriebliche Aufbau- als auch auf die Ablauforganisation.
Betrieblicher Erfolg	Der betriebliche Erfolg wird durch Gewinn- oder Ertragsteuern beeinflusst (Einkommensteuer und Körperschaftsteuer). Diese haben zudem Einfluss auf die Ausgestaltung des betrieblichen Rechnungswesens.
Betriebliche Leistungsfaktoren	Die Besteuerung beeinflusst die Kosten für den Einsatz betrieblicher Leistungsfaktoren . ● Produktionsfaktoren: zB Ertragsteuern (Abschreibungen); Energiesteuern (Elektrizität); Grunderwerbsteuer (Grundstücke) ● Arbeit: zB Lohnsteuer (Arbeitslohn und -gehalt); Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeberanteil zur SV); Lohnnebenabgaben (Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds, etc) ● Kapital: zB Ertragsteuern (Dividenden bzw Zinsen)
Betriebliche Absatzleistungen	Die Besteuerung hat auch Einfluss auf den betrieblichen Absatz . So unterliegt der Absatz von Gegenständen und Dienstleistungen der Umsatzsteuer, allenfalls aber speziellen Verbrauchsteuern (zB Energieabgaben, Alkoholabgaben, Tabaksteuer) oder Verkehrsteuern (zB Grunderwerbsteuer, Versicherungssteuer).

1.2.4. Besteuerungsprinzipien

Aufkommensbeschaffung	An das Steuersystem werden vielfache Anforderungen gestellt. Im Vordergrund der Besteuerung steht die Aufkommensbeschaffung (fiskalischer Zweck) . Die Höhe des Aufkommens und damit die Höhe der Steuern hängen von politischen Entscheidungen über den Umfang staatlicher Aufgaben ab.
außerfiskalische Zwecke	Neben der Mittelbeschaffung kann die Besteuerung außerfiskalischen Zwecken dienen. So kann die Ausgestaltung der Steuern im Hinblick auf die Optimierung der Verteilung (zB progressiver Einkommensteuertarif) und Allokation unterschiedlich erfolgen. Auch Lenkungsmaßnahmen können durch die Besteuerung ergriffen werden (zB Umweltafgaben). Eine Anhebung der Energieabgaben bezweckt zB neben der Steigerung des Steueraufkommens auch eine Beeinflussung des Verhaltens dergestalt, dass es zu einer Verringerung des Energieverbrauches kommt.
Gleichmäßigkeit der Besteuerung	Die Ausgestaltung der Steuern muss den verfassungsrechtlichen Vorgaben (Gleichheitsgrundsatz, Eigentumsschutz, etc) angepasst sein. Ziel ist die Verwirklichung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung . ² Der Steuergesetzgeber ist verpflichtet, nicht ohne sachliche Rechtfertigung Gleiches ungleich und Ungleiches gleich zu behandeln.

² vgl Doralt/Ruppe II, 8. Auflage, Tz 53